

Liste der Einrichtungen, deren Betrieb / Nutzung entsprechend der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) zulässig ist.

	Betriebsart / Branche	Erläuterungen und Auflagen
Freizeit- und Vergnügungsstätten		
1.	Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen	Der Betrieb ist zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt.
2.	Spielplätze	Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske. Ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt.
3.	Wettannahmestellen, Wettbüros usw.	Wettannahmestellen, Wettbüros usw. ist nur die Entgegennahme der Spielscheine, Wetten und so weiter gestattet. Ein darüber hinausgehender Aufenthalt in den betreffenden Einrichtungen (etwa zum Mitverfolgen der Spiele und Veranstaltungen, auf die sich die Wetten beziehen) ist unzulässig. Die Anzahl von gleichzeitig in den Geschäftsräumen anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter nicht überschreiten.
Gastronomie		
4.	Nutzung von Räumlichkeiten	Es dürfen Räume und die erforderliche Verpflegung für die nach der CoronaSchVO zulässigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
5.	Belieferung mit Speisen sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen	Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen Getränken sowie der Einsatz von und Zugang zu Lebensmittelautomaten ist zulässig, wenn die Mindestabstände und Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaSchVO eingehalten werden (z.B. regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen), zwischen 23 Uhr und 6 Uhr kein Verkauf von alkoholischen Getränken erfolgt und sich pro angefangenen 10m ² Verkaufsfläche nicht mehr als eine Kundin / ein Kunde in der Gastronomie aufhält. Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist vollständig untersagt. Im Übrigen ist der Verzehr von alkoholfreien Getränken und Speisen in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.
Sport		
6.	Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ausübung ist nur zulässig, soweit sich die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken i. S. d. Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortl. Stellen dem Gesundheitsamt vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. ▪ Zuschauer dürfen bei den Wettbewerben nicht zugelassen werden.
7.	Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen	Unter Beachtung der allgemeinen Regeln der CoronaSchVO und anderer Rechtsvorschriften (Arbeitsschutzrecht usw.) ist dies zulässig.

8.	Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten	Unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Corona-Schutz-Verordnung und anderer Rechtsvorschriften (Arbeitsschutzrecht usw.)
Handel und Gewerbe		
9.	Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für alle Verkaufsstellen gilt: a) <u>Anzahl der Kundinnen / Kunden</u> Die Anzahl von gleichzeitig in zulässigen Handelseinrichtungen anwesenden Kundinnen und Kunden darf jeweils eine Kundin bzw. einen Kunden pro angefangene 10m² der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen; in Handelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern darf diese Anzahl 80 Kundinnen bzw. Kunden zzgl. jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene 20m² der über 800 Quadratmeter hinausgehenden Verkaufsfläche nicht übersteigen. b) <u>Einkaufszentren, Einkaufspassagen</u> Innerhalb von Einkaufszentren, Einkaufspassagen und ähnlichen Einrichtungen ist für jede räumlich abgetrennte Verkaufsstelle die Höchstkundenzahl gemäß Buchstabe a) maßgeblich. Zudem muss die für die Gesamtanlage verantwortliche Person sicherstellen, dass nicht mehr Kundinnen und Kunden Zutritt zur Gesamtanlage erhalten als in Summe für die Verkaufsgeschäfte nach den jeweils zulässigen Personenzahlen zulässig sind. Zusätzlich kann bezogen auf die Allgemeinfläche 1 Person je 20 m² Allgemeinfläche in die zulässige Gesamtpersonenzahl für die Gesamtanlage eingerechnet werden. Durch ein abgestimmtes Einlassmanagement ist sicherzustellen, dass im Innenbereich Warteschlangen möglichst vermieden werden. Befindet sich in einer Verkaufsstelle ein oder mehrere weitere Geschäfte ohne räumliche Abtrennung (z.B. eine Bäckerei im räumlich nicht abgetrennten Eingangsbereich eines Lebensmittelgeschäftes), so ist die für die Gesamtfläche zulässige Kundenzahl nach Buchstabe a) zu berechnen. c) <u>Verkaufsbeschränkungen</u> Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist zwischen 23 Uhr und 6 Uhr ist untersagt. ▪ <u>Für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment gilt:</u> Für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in den Ziff. 9-17 genannten Verkaufsstellen entsprechen, gilt: bilden diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments, ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, anderenfalls ist nur der Verkauf dieser Waren zulässig. ▪ <u>Für Lebensmittelhändler und Wochenmärkte gilt:</u> In Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel und auf Wochenmärkten darf das Sortiment solcher Waren, die nicht Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs sind, nicht gegenüber dem bisherigen Umfang ausgeweitet werden.
10.	Wochenmärkten für Verkaufsstände mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs	
11.	Apotheken, Reformhäusern, Sanitätshäusern, Babyfachmärkten und Drogerien	
12.	Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen	
13.	Kioske und Zeitungsverkaufsstellen	
14.	Futtermittelmärkten und Tierbedarfsmärkten	
15.	Einzelhandelsgeschäfte, die kurzfristig verderbliche Schnitt- und Topfblumen verkaufen	
16.	Einrichtungen des Großhandels für Großhandelskunden und, beschränkt auf den Verkauf von Lebensmitteln, auch für Endkunden	
17.	Abgabe von Lebensmitteln durch soziale Einrichtungen (z.B. die sog. Tafeln).	
18.	Bau- und Gartenbaumärkte sowie Baustoffhandelsgeschäften	

19.	Versandhandel und Auslieferung	Der Betrieb von nicht in den Ziff. 9-18 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist untersagt. Zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.
Handwerk, Dienstleistungsgewerbe und Heilberufe		
20.	Handwerker und Dienstleister (allgemein)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hierunter fallen z.B. Reinigungen, Waschsalons, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten oder Autovermietungen. ▪ Es gelten für die Geschäftslokale die Vorgaben nach Ziff. 9a. ▪ In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. ▪ In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig.
21.	Medizinisch notwendige Leistungen von Handwerkern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu den Dienstleistern im Gesundheitswesen zählen Physio-, Ergotherapeuten, Podologen, medizinische Fußpflege, Logopäden, Hebammen usw., Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern usw). ▪ Die Dienstleistung im Gesundheitswesen ist unabhängig von einer Heilkundeerlaubnis. ▪ Neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln nach § 4 CoronaSchVO (z.B. Bereitstellung von Händehygiene) ist auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten. Bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen die Kundin oder der Kunde keine Alltagsmaske tragen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder eine N95-Maske tragen.
22.	Dienstleister im Gesundheitswesen	
23.	gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen	
24.	Heilberufe mit Approbation, Heilpraktiker, ambulante Pflege und Betreuung, mobile Frühförderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heilberufe mit Approbation: Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ▪ Heilpraktiker: Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gem. § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind. ▪ Ambulante Pflege und Betreuung: Für die Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung i.S.d. Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind zulässig. ▪ Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die in Kooperationspraxen stattfinden, sind zulässig. ▪ Bei der Durchführung der v.g. Tätigkeiten sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden.
Veranstaltungen und Versammlungen		
25.	Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. ▪ Darüber hinaus besteht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske, wenn mehr als 25 Personen an einer Versammlung teilnehmen.

26.	Grundversorgung der Bevölkerung, öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Daseinsfür- und -vorsorge	<ul style="list-style-type: none"> Hierzu zählen insbesondere Blut- und Knochenmarkspendetermine, Aufstellungsversammlungen von Parteien zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen sowie auch die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen kommunaler Gremien (insbesondere Räte, Kreistage und ihre Ausschüsse). Diese sind nur zulässig, wenn eine Verlegung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf einen Zeitraum nach dem 31.01.2021 erfolgen kann.
27.	Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine	<ul style="list-style-type: none"> Sitzungen mit bis zu zwanzig Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können Sitzungen mit mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen bzw. 500 Personen unter freiem Himmel: nur nach Zulassung durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 01.02f.2021, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss. Bei mehr als 100 Teilnehmern setzt die behördliche Zulassung ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept voraus. Gemeinsames Singen der Teilnehmer ist unzulässig.
28.	Veranstaltungen zur Jagdausübung	<ul style="list-style-type: none"> Veranstaltungen zur Jagdausübung sind zulässig, wenn die zuständige untere Jagdbehörde feststellt, dass diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenvorbeugung durch Reduktion der Wildschweinpopulation vor dem 31. Januar 2021 dringend erforderlich sind.
29.	Beerdigungen	<ul style="list-style-type: none"> Aus Gründen des Infektionsschutzes ist die Bestuhlung in den Trauerhallen so ausgerichtet, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter besteht. Die Anzahl der Personen, die sich dort im Rahmen einer Beerdigung aufhalten können, variiert daher in Abhängigkeit zu der Größe der Halle. Es besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien. Die einfache Rückverfolgbarkeit der Personen, die an einer Beerdigung teilgenommen haben, ist sicherzustellen.
30.	Standesamtliche Trauungen	<ul style="list-style-type: none"> Die Anzahl der Personen ist in den Trauzimmern auf die zwei Eheschließenden zuzüglich max. zwei weiterer Personen sowie die Standesbeamtin / den Standesbeamten begrenzt. Es besteht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in geschlossenen Räumen.
Immobilien, Wohnwagen, Wohnmobile		
31.	Dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien sowie dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen (u. ä.)	Die Nutzung darf ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten erfolgen.